Vertragsbedingungen der NRW.Global Business GmbH

Die NRW.Global Business GmbH, Völklinger Straße 4, 40219 Düsseldorf („**NRW.GLOBAL BUSINESS**“) ist die Außenwirtschaftsförderungsgesellschaft des Landes Nordrhein-Westfalen („**NRW**“) und damit Partner für nationale und internationale Unternehmen bei Investitionsprojekten und der Ansiedlung in NRW sowie bei der Erschließung von Auslandsmärkten für nordrhein-westfälische Unternehmen und der Vernetzung mit internationalen Geschäftspartner*innen. Für die Tätigkeiten der NRW.GLOBAL BUSINESS gelten die folgenden Vertragsbedingungen der NRW. GLOBAL BUSINESS GmbH („**AGB**“).

Teil I - Allgemeine Vertragsbedingungen

1. Anwendbarkeit und Geltungsbereich

1.1 Diese Geschäftsbedingungen finden Anwendung, wenn und soweit es sich beim Vertragspartner*innen („**VP**“) um eine/n Unternehmer*in (§ 14 BGB), eine/n Kauffrau/-mann im Sinne des HGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt.

1.2 Der auf Basis AGB zwischen der NRW.GLOBAL BUSINESS und dem VP (gemeinsam im Folgenden „**Parteien**“ und einzeln jeweils auch „**Partei**“) geschlossene Vertrag bildet hinsichtlich der vereinbarten Leistungen die gesamte Vereinbarung zwischen den Parteien, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Etwaige vor Abschluss des schriftlichen Vertrags getroffene Abreden oder von NRW.GLOBAL BUSINESS gegebene Zusagen sind unverbindlich und werden durch den Vertrag vollständig ersetzt, soweit sich nicht jeweils ausdrücklich aus ihnen ergibt, dass sie verbindlich fortgelten sollen.

1.3 Diese AGB gelten ausschließlich. Entgegenstehende, abweichende und/oder ergänzende Geschäftsbedingungen des VP werden hiermit zurückgewiesen und werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn NRW.GLOBAL BUSINESS stimmt ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zu. Es stellt unter anderem keine Zustimmung dar, wenn NRW.GLOBAL BUSINESS in Kenntnis von Geschäftsbedingungen des VP vorbehaltlos Bestellungen annimmt, Leistungen erbringt oder unmittelbar oder mittelbar Bezug auf Schreiben etc. nimmt, welche die Geschäftsbedingungen des VP enthalten.

2. Vorbehalt von Rechten

An allen dem VP von NRW.GLOBAL BUSINESS überlassenen Unterlagen, Materialien und sonstigen Gegenständen (z.B. Bestellungsunterlagen, Pläne, Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Produktbeschreibungen, Handbücher, Muster, Modelle und sonstige physische und/oder elektronische Sachen, Unterlagen, Informationen und Gegenstände) behält sich NRW.GLOBAL BUSINESS sämtliche Eigentums-, Urheber- und Schutzrechte vor, soweit sich nicht ausdrücklich etwas anderes aus dem Vertrag ergibt.

3. Vertraulichkeit

3.1 **Geheimhaltungspflicht**

3.1.1 Die Parteien werden im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung des Vertrags bestimmte vertrauliche Informationen offenlegen bzw. haben dies bereits getan. „**Vertrauliche Informationen**“ sind sämtliche Daten, Informationen, Unterlagen, Vorgänge und Inhalte, die vor, zum oder nach dem Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrags von einer Partei („**Offenlegende Partei**) der anderen Partei („**Empfangende Partei**“) in jeglicher Form sowie auf jeglichem Medium (schriftlich, mündlich, elektronisch oder auf anderem Wege) offengelegt, zur Verfügung gestellt, zugänglich gemacht oder anderweitig bekannt werden und (i) durch Verwendung von „vertraulich“, „geheim“ oder einem ähnlichen Terminus als geheim gekennzeichnet sind und/oder (ii) aufgrund ihrer Art, der Art ihrer Offenlegung oder aus anderen Gründen vernünftigerweise als vertraulich anzusehen sind; Vertrauliche Informationen sind insbesondere das Geschäft betreffende Informationen, einschließlich technische, geschäftliche, finanzielle, kunden- und produktbezogene Informationen (einschließlich Adressdateien und Kundendaten), Knowhow, Prozesse, Ideen, sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse und alle personenbezogenen Daten gemäß Bundesdatenschutzgesetz oder vergleichbarer Gesetze oder Vorschriften der Europäischen Union.

3.1.2 Die Empfangende Partei verpflichtet sich, vorbehaltlich der Bestimmungen der nachfolgenden Klausel

3.1.2.1 Vertrauliche Informationen streng vertraulich zu behandeln und sorgfältig zu verwahren;

3.1.2.2 Vertrauliche Informationen weder an Dritte – direkt, indirekt, schriftlich, mündlich oder auf sonstige Art (z.B. faktische Offenlegung) – weiterzugeben, offenzulegen oder in sonstiger Weise zugänglich zu machen, es sei denn der Vertrag sieht ausdrücklich etwas anderes vor; und

3.1.2.3 Vertrauliche Informationen nicht für andere Zwecke zu verwenden, zu vervielfältigen oder aufzuzeichnen als für vertragsgemäße Zwecke; und

3.1.2.4 Pressemitteilungen oder sonstige öffentliche Bekanntgaben über das Verhältnis zwischen den Parteien nicht ohne vorherige Genehmigung der Offenlegenden Partei herauszugeben.

3.1.3 Um die Geheimhaltung der Vertraulichen Informationen zu gewährleisten, verpflichtet sich die Empfangende Partei,

3.1.3.1 zumindest dieselben Maßnahmen wie zum Schutz eigener vertraulicher Informationen, in jedem Fall aber nicht weniger als zumutbare Maßnahmen zu treffen, um die Offenlegung Vertraulicher Informationen zu verhindern und das Interesse der Offenlegenden Partei an deren Geheimhaltung zu wahren;

3.1.3.2 der Offenlegenden Partei unverzüglich nach Kenntniserlangung eines tatsächlichen oder drohenden unbefugten Gebrauchs oder einer tatsächlichen oder drohenden unbefugten Offenlegung von Vertraulichen Informationen zu unterrichten und alle angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, um – gegebenenfalls mit Unterstützung der von der Offenlegenden Partei – einen solchen Gebrauch oder eine solche Offenlegung zu verhindern oder zu beenden; und

3.1.4 Diese AGB schränken in keiner Weise die gesetzlichen Rechte ein, die nach dem Geschäftsgeheimnisgesetzes bestehen. Der Empfangenden Partei ist es jedoch untersagt, Vertrauliche Informationen im Wege des Reverse Engineering zu erlangen.

3.2 **Keine Vertraulichen Informationen**

3.2.1 Die Regelungen der Geheimhaltungsvereinbarung finden keine Anwendung auf Vertrauliche Informationen, für welche die Empfangende Partei nachweisen kann, dass sie ohne ihre Mitwirkung, Verschulden und/oder eine Verletzung des Vertrages

3.2.1.1 zum Zeitpunkt der Offenlegung öffentlich bekannt oder öffentlich zugänglich waren oder danach öffentlich bekannt oder öffentlich zugänglich wurden;

3.2.1.2 der Empfangenden Partei zum Zeitpunkt der

Offenlegung ohne Vertraulichkeitspflicht bereits bekannt oder rechtmäßig in seinem Besitz waren;

3.2.1.3 der Empfangenden Partei von einem Dritten ohne jegliche Vertraulichkeitspflicht offengelegt wurden; oder

3.2.1.4 durch die Empfangenden Partei unabhängig von den Vertraulichen Information entwickelt wurden.

3.3 **Ausnahmen**

3.3.1 Der Empfangenden Partei ist eine Offenlegung Vertraulicher Informationen an Dritte gestattet, wenn und soweit sie vorher ausdrücklich von der Offenlegenden Partei hierzu in Schriftform ermächtigt wurde. Die Empfangende Partei wird der Offenlegenden Partei in diesen Fällen jeweils den Namen und die Adresse des Dritten in Schriftform mitteilen.

3.3.2 Eine Offenlegung Vertraulicher Informationen ist zudem gestattet an

3.3.2.1 Mitarbeiter (einschließlich Arbeitnehmer, freie Mitarbeiter, Studenten und ähnliche Personen, die nicht zu den ständigen Mitarbeitern gehören),

3.3.2.2 Verbundene Unternehmen, und

3.3.2.3 Mitglieder von gesellschaftsrechtlichen Organen, gesetzlichen Vertretern und Gremien.

3.3.3 Die Empfangende Partei verpflichtet sich in den Fällen des **Artikels 3.3.2 Teil I** sicherzustellen, dass

3.3.3.1 Vertrauliche Informationen an diese Personen nur offengelegt werden, wenn und soweit dies für die in der Präambel beschriebenen Zwecke notwendig ist (Need-To-Know-Prinzip);

3.3.3.2 die Personen darüber belehrt werden, dass es sich um Vertrauliche Informationen handelt; und

3.3.3.3 sich diese Personen im selben Umfang wie die Empfangende Partei zur Geheimhaltung verpflichten.

3.3.4 Eine Offenlegung Vertraulicher Informationen ist zudem gestattet an steuerliche oder rechtliche Berater, wenn und soweit diese von Berufs wegen zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.

3.3.5 Der Empfangenden Partei ist eine Offenlegung ferner zu gestatten, wenn und soweit die Empfangende Partei aufgrund einer gesetzlichen Regelung oder der Entscheidung eines Gerichts oder einer Behörde dazu verpflichtet ist, Vertrauliche Information mitzuteilen und/oder darüber zu informieren; in diesem Fall wird die Empfangende Partei

3.3.5.1 die Offenlegende Partei von dieser Verpflichtung unverzüglich schriftlich unterrichten und die Offenlegende Partei auf Verlangen hin unterstützen, die Vertraulichen Informationen, soweit wie möglich, zu schützen oder schützen zu lassen; und

3.3.5.2 soweit keine anderen Schutzmaßnahmen getroffen wurden, nur solche Vertraulichen Informationen offenlegen, die offen gelegt werden müssen, und sich nach besten Kräften bemühen, dass die offen gelegten Vertraulichen Informationen möglichst entsprechend des Vertrages behandelt werden.

3.3.6 In Bezug auf die der Empfangenden Partei mitgeteilten Vertraulichen Informationen erwirbt die Empfangende Partei weder einen Rechtsanspruch noch eine Lizenz, soweit sich aus dem Vertrag nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt.

3.4 **Dauer**

3.4.1 Die Vertraulichkeitspflichten treten mit Unterzeichnung des Vertrages in Kraft. Die Verpflichtungen nach **Artikel 3 Teil I** enden, wenn die letzte empfangene Vertrauliche Information ohne Verletzung dieser Vereinbarung oder sonstigen Rechtsbruchs nicht mehr vertraulich ist.

3.4.2 Die Empfangende Partei wird jederzeit auf Verlangen der Offenlegenden Partei sämtliche physische und/oder elektronische Reproduktionen und Kopien von Vertraulichen Informationen (insbesondere Dokumente und andere Materialien, die Vertrauliche Informationen enthalten, unter Verwendung Vertraulicher Informationen entstanden sind oder Rückschlüsse auf Vertrauliche Informationen ermöglichen) unverzüglich nach Wahl der Offenlegenden Partei zurückgeben, löschen und/oder anderweitig vollständig vernichten (bspw. von Festplatten oder sonstigen elektronisch lesbaren Speichermedien unwiderruflich löschen) und dies bestätigen. In jedem Fall ist die Empfangende Partei verpflichtet, unverzüglich nach dem Ende der Laufzeit des Vertrages Vertrauliche Informationen wie vorstehend beschrieben zurückzugeben bzw. nach Wahl der Offenlegenden Partei zu löschen und/oder anderweitig vollständig zu vernichten und dies innerhalb von sieben (7) Tagen nach Beendigung des Vertrages der Offenlegenden Partei schriftlich zu bestätigen, dass alle in ihrem Besitz oder unter ihrer Kontrolle befindlichen Vertraulichen Informationen vernichtet worden sind.

3.4.3 Ungeachtet gegenteiliger Bestimmungen ist die Empfangende Partei berechtigt, Kopien Vertraulicher Informationen in dem Umfang zurückzubehalten, der erforderlich ist, um geltende gesetzliche und behördliche Anforderungen (insbesondere Aufbewahrungspflichten) zu erfüllen, vorausgesetzt jedoch, dass solche Vertrauliche Informationen weiterhin den Bestimmungen des Vertrages, insbesondere dieser AGB, unterliegen.

3.5 **Vertragsstrafe**

3.5.1 Für jeden Fall einer schuldhaften Verletzung der Pflichten aus dem Vertrag durch die Empfangende Partei hat die Empfangende Partei eine durch die Offenlegende Partei nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festzusetzende Vertragsstrafe zu zahlen, deren Angemessenheit im Streitfall vom zuständigen Gericht zu überprüfen ist. Die Einrede des Fortsetzungszusammenhangs ist für vorsätzliche Pflichtverstöße ausgeschlossen. Bei Dauerverstößen gilt jede angefangene Woche der Zuwiderhandlung als ein gesonderter Verstoß.

3.5.2 Darüberhinausgehende Schadenersatzansprüche bleiben ebenso unberührt wie weitere Ansprüche, insbesondere Unterlassungsansprüche. Eine gezahlte Vertragsstrafe ist auf etwaige Schadenersatzansprüche anzurechnen. Die Vertragsstrafe stellt dabei den Mindestschaden dar.

4. Datenschutz

4.1 Jede Partei ist verpflichtet, die sie treffenden datenschutzrechtlichen Verpflichtungen zu erfüllen.

4.2 Wenn und soweit der VP personenbezogene Daten von NRW.GLOBAL BUSINESS erlangt, gelten die folgenden Bestimmungen:

4.2.1 Der VP hat mit der gebotenen Sorgfalt darauf hinzuwirken, dass alle Personen, die von ihm mit der Bearbeitung betraut sind, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz beachten und die aus dem Bereich von NRW.GLOBAL BUSINESS erlangten Informationen nicht an Dritte weitergeben oder sonst verwerten.

4.2.2 Der VP ist nicht befugt, Daten für eigene oder für Zwecke Dritter zu verwenden. In jedem Fall liegt die Verantwortung für die rechtliche Zulässigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten und die Erfüllung der Rechte der Betroffenen bei NRW.GLOBAL BUSINESS.

4.2.3 Soweit der VP Dritte zur Erfüllung von Leistungen aus

dem Vertrag nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der NRW.GLOBAL BUSINESS heranzieht, hat er diese und etwaige Subunternehmer zur Einhaltung der im Vertrag, insbesondere diesen AGB, enthaltenen datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu verpflichten.

4.2.4 Auf Verlangen wird der VP gegenüber NRW.GLOBAL BUSINESS umfassend zu allen datenschutzrelevanten Fragen Stellung nehmen sowie entsprechende Unterlagen, soweit verfügbar, vorlegen. Unabhängig davon hat der VP NRW.GLOBAL BUSINESS über alle Erkenntnisse von datenschutzrechtlicher Relevanz unverzüglich von sich aus zu unterrichten.

4.3 Wenn und soweit NRW.GLOBAL BUSINESS für die Planung und Organisation von Veranstaltungen personenbezogene Daten vom VP erlangt, gelten die folgenden Bestimmungen:

4.3.1 Unter Einhaltung der Bestimmungen des Datenschutzgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen werden die an NRW.GLOBAL BUSINESS übermittelten Daten gespeichert und im Rahmen der Antragsbearbeitung bzw. Durchführung der Veranstaltung an die hierfür zuständigen Stellen weitergeleitet. Die in der Anmeldung abgefragten Firmenangaben werden in eine Datenbank aufgenommen und dort gespeichert. Sie sind für die Organisation und Durchführung der Veranstaltung erforderlich. Darüber hinaus werden sie verwendet, um gegebenenfalls über weitere Veranstaltungen von NRW.GLOBAL BUSINESS und ihrer Fachpartner zu informieren.

4.3.2 Die in den Fragebögen von NRW.GLOBAL BUSINESS nach der Veranstaltung abgefragten Firmenangaben sind für die Nachbereitung der Veranstaltung und die anonymisierte Auswertung durch NRW.GLOBAL BUSINESS notwendig. Sie werden von NRW.GLOBAL BUSINESS digital erfasst und gespeichert. Die Firmendaten werden vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergegeben.

4.3.3 Die Veranstaltung wird fotografisch dokumentiert. Gegebenenfalls werden ausgewählte Fotos der Veranstaltung im Rahmen von Berichten über die Veranstaltung oder zur Illustration von Programmheften veröffentlicht.

4.3.4 Die ausstellende Firma erklärt sich mit der vorgenannten Behandlung ihrer Firmendaten einverstanden. Diese Zustimmung kann jederzeit widerrufen werden.

5. Haftung

5.1 NRW.GLOBAL BUSINESS haftet für Schäden, die

5.1.1 vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden, oder

5.1.2 sofern es sich um schuldhaft durch NRW.GLOBAL BUSINESS verursachte Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit handelt, oder

5.1.3 bei schuldhafter Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (sogenannte Kardinalpflicht), oder

5.1.4 im Fall der Nichterfüllung einer Garantie, oder

5.1.5 falls ein Mangel von NRW.GLOBAL BUSINESS arglistig verschwiegen wurde.

5.2 Kardinalpflichten sind solche Pflichten von NRW.GLOBAL BUSINESS, die dem VP eine Rechtsposition verschaffen, welche ihm die Vereinbarung nach ihrem Inhalt und Zweck gerade zu gewähren hat, sowie solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der VP regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Für die leicht fahrlässige Verletzung von Kardinalpflichten ist die Haftung von NRW.GLOBAL BUSINESS der Höhe nach auf den bei Vertragsschluss vertragstypisch vorhersehbaren Schaden begrenzt.

5.3 Im Übrigen ist die Haftung von NRW.GLOBAL BUSINESS ausgeschlossen.

5.4 Der Haftungsausschluss gilt gleichermaßen für NRW.GLOBAL BUSINESS, ihre gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten sowie sonstigen Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen, mit der Ausnahme, dass sich die Haftung für grobes Verschulden sonstiger Erfüllungsgehilfen nach den in Absatz 5.2 aufgeführten Regelungen für leichte Fahrlässigkeit bestimmt.

6. Versicherung

Zur Absicherung von Sach-, Personen- und Vermögensschäden, die vom VP oder seinen Erfüllungsgehilfen zu verantworten sind, unterhält der VP eine Haftpflichtversicherung, die derartige Schadensfolgen bestmöglich abdeckt.

7. Laufzeit und Kündigung

Wenn die Parteien keine abweichende Laufzeit vereinbaren, gilt die folgende Regelung:

7.1 Der Vertrag wird mit Unterschrift beider Parteien, spätestens jedoch mit der Erbringung von vertraglich vereinbarten Leistungen wirksam und gilt solange fort, wie eine der Parteien vertragliche Leistungen erbringt.

7.2 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

7.3 NRW.GLOBAL BUSINESS hat insbesondere in den folgenden Fällen ein Recht zur außerordentlichen Kündigung:

7.3.1 Der VP stellt seine Zahlungen an seine Gläubiger ein, er beantragt die Eröffnung des Insolvenzverfahrens, Vergleichs- oder Konkursverfahrens (oder eines vergleichbaren gesetzlichen Verfahrens) über sein Vermögen, der vorbezeichnete Antrag wird zulässigerweise von NRW.GLOBAL BUSINESS oder einem Dritten gestellt, das vorbezeichnete Verfahren wird vorläufig oder endgültig eröffnet, der vorbezeichnete Antrag wird mangels Masse abgelehnt und/oder die ordnungsgemäßen Abwicklung des Vertrages ist gefährdet, da der VP erkennbar zahlungsunfähig wird.

7.3.2 Der VP begeht eine nicht unerhebliche Verletzung von gesetzlichen und/oder vertraglichen Verpflichtungen, die zum Verlust des Vertrauens von NRW.GLOBAL BUSINESS führt.

Der VP hat NRW.GLOBAL BUSINESS unverzüglich über einen Eintritt der in **Artikel 7.3.1 Teil I** genannten Gründe zu unterrichten.

8. Zugangs- und Prüfrecht

8.1 Der VP ist verpflichtet, einem von NRW.GLOBAL BUSINESS beauftragten zur Verschwiegenheit verpflichteten Dritten (z.B. Mitglieder der rechts- oder steuerberatenden Berufe) in sachlich gerechtfertigtem Umfang Zugang zu ihren für die Erfüllung des Vertrages genutzten Betriebsstätten, Betriebsanlagen (einschließlich Büchern und Dokumenten) während der üblichen Betriebsstunden zu gewähren. Der Dritte wird NRW.GLOBAL BUSINESS Informationen und Unterlagen nur dann und soweit zugänglich machen, wie dies erforderlich ist. NRW.GLOBAL BUSINESS wird den Besuch des Dritten mit angemessener Frist im Voraus ankündigen und terminlich mit dem VP abstimmen. Sofern eine Behörde ein Audit durchführt oder wenn sonstige Umstände sofortiges Handeln erfordern, ist keine vorherige Information erforderlich.

8.2 Der VP hat NRW.GLOBAL BUSINESS in

angemessenem Ausmaß in Bezug auf die Erfüllung von regulatorischen und gesetzlichen Audit-Voraussetzungen zu unterstützen.

8.3 Die NRW.GLOBAL BUSINESS wird sicherstellen, dass der Geschäftsbetrieb und die berechtigten Interessen des VP (z.B. Vertrauliche Informationen, Datenschutz, arbeitsrechtliche Vorgaben, Schutz der Persönlichkeitsrechte) nicht unzumutbar beeinträchtigt werden.

9. Höhere Gewalt

9.1 Die Parteien verpflichten sich, stets alle öffentlich-rechtlichen Beschränkungen und allgemeinen Verhaltensregeln einzuhalten, die im Zusammenhang mit Pandemien, insbesondere der COVID-19-Pandemie, gelten. Jede Partei ist dafür verantwortlich, dass ihre Mitarbeiter sowie ihre jeweiligen Vertragspartner die jeweils geltenden Verhaltensregeln sowie Beschränkungen beachten.

9.2 Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Anordnungen und Maßnahmen und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse befreien die Parteien für die Dauer der Unmöglichkeit der Leistungserbringung und im Umfang ihrer Wirkung von den gegenseitigen Leistungspflichten - d.h. soweit der VP die Erbringung seiner Leistungen unmöglich ist, ist NRW.GLOBAL BUSINESS im selben Maße von ihrer Zahlungspflicht befreit. Die gegenseitigen Leistungspflichten leben erst nach dem Wegfall des Ereignisses wieder auf. Die Leistungsfristen und Termine verschieben sich angemessen; im Zweifel um den Zeitraum der Dauer der Unmöglichkeit. NRW.GLOBAL BUSINESS ist jedoch jederzeit zur Kündigung berechtigt, wenn die Leistung bei einer Verlängerung der Frist für NRW.GLOBAL BUSINESS nicht mehr von Interesse ist. Die Parteien sind verpflichtet, sich gegenseitig unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben. Im Falle höherer Gewalt beschließen beide Parteien gemeinsam, welche Maßnahmen zu ergreifen sind, um die Auswirkungen der höheren Gewalt so gering wie möglich zu halten.

9.3 Sollte eine solche Behinderung unangemessen lange dauern, so ist NRW.GLOBAL BUSINESS berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Die Unangemessenheit der Dauer der Behinderung ist nach dem mit dem Auftrag verfolgten Zweck zu beurteilen.

9.4 Sobald die behindernden Umstände wegfallen, hat der VP dies NRW.GLOBAL BUSINESS schriftlich mitzuteilen und unverzüglich seine Leistung wieder aufzunehmen.

9.5 Kein Fall höherer Gewalt sind fehlerhafte oder verzögerte Belieferung des VP und/oder der Ausfall von Vorlieferanten.

10. Sonstige Bestimmungen

10.1 **Änderungen**

Änderungen und Ergänzungen des Vertrags ebenso wie alle Bestätigungen und rechtsgeschäftlichen Erklärungen (z.B. Fristsetzungen, Mahnungen, Rücktrittserklärungen) sind in deutscher Sprache abzugeben und bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, sofern nicht gesetzlich eine strengere Form vorgeschrieben ist. Als Schriftform genügt auch Telefax oder einfache E-Mail, jeweils auch ohne Unterzeichnung (Textform). NRW.GLOBAL BUSINESS bleibt vorbehalten, bei Zweifeln an der Legitimation des VP-seitig Erklärenden oder an der Verbindlichkeit seiner Erklärung Nachweise zu verlangen. Gesetzliche zwingende Formvorschriften bleiben unberührt.

10.2 **Fortgeltung**

10.2.1 Falls einzelne Bestimmungen des Vertrags ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder undurchführbar sind oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Vereinbarung tritt die gesetzliche Regelung. Die Parteien werden sich bemühen, eine rechtlich wirksame Regelung zu finden, die der unwirksamen Bestimmung so weit wie möglich entspricht.

10.2.2 Erweist sich der Vertrag aus anderen als den gennannten Gründen als lückenhaft (insbesondere wegen Fehlens von Regelungen, etwa aufgrund Übersehens regelungsbedürftiger Punkte), werden die Parteien insoweit – vorbehaltlich der Möglichkeit und Vorrangigkeit einer ergänzenden Vertragsauslegung – wirksame Regelungen vereinbaren, die den wirtschaftlichen Zielen des Vertrags möglichst nahe kommen.

10.3 **Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte**

10.3.1 Sämtliche Aufrechnungsrechte und Zurückbehaltungsrechte (insbesondere § 273 BGB) sowie die Einreden des nicht erfüllten Vertrages, der Mangelhaftigkeit (jeweils § 320 BGB) und der Unsicherheit (§ 321 BGB) stehen NRW.GLOBAL BUSINESS im vollen gesetzlichen Umfang zu. Insbesondere ist NRW.GLOBAL BUSINESS berechtigt, Zahlungen zurückzuhalten, solange NRW.GLOBAL BUSINESS aus dem betroffenen Vertragsverhältnis noch ein Anspruch wegen unvollständig oder mangelhaft erbrachter Leistung zusteht, es sei denn, aus § 320 Abs. 2 BGB ergibt sich etwas anderes.

10.3.2 NRW.GLOBAL BUSINESS ist auch bei behebbaren (statt nur bei unbehebbaren) Mängeln, und auch, wenn diese geringfügig sind, berechtigt, gemäß § 320 Abs. 1 BGB die Zahlung der Vergütung und gemäß § 273 Abs. 1 BGB die Annahme der Leistung bis zur Beseitigung des Mangels zu verweigern, soweit sich nicht aus besonderen Umständen ergibt, dass NRW.GLOBAL BUSINESS dieses jeweilige Zurückbehaltungsrecht in einer gegen Treu und Glauben (§ 242 BGB) verstoßenden Weise ausüben würden.

10.3.3 Der VP ist nur zur Aufrechnung berechtigt, wenn und soweit sein Gegenanspruch unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist oder in einem Gegenseitigkeitsverhältnis (Synallagma) zu der Forderung von NRW.GLOBAL BUSINESS steht, gegen die der VP aufrechnet. Der VP ist zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts nur berechtigt, soweit sein Gegenanspruch entweder unbestritten, rechtskräftig festgestellt ist oder auf demselben Vertragsverhältnis beruht wie die Forderung von NRW.GLOBAL BUSINESS, der der VP das Zurückbehaltungsrecht entgegensetzt.

10.4 **Verfügungen**

Jede Verfügung durch den VP über Forderungen aus dem Vertrag, insbesondere im Wege der Veräußerung, Abtretung, Verpfändung oder Nießbrauchbestellung ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von NRW.GLOBAL BUSINESS zulässig. § 354a Abs. 1 HGB bleibt unberührt.

10.5 **Werktage**

Werktage sind Montag bis Freitag, mit Ausnahme gesetzlicher Feiertage am Geschäftssitz von NRW.GLOBAL BUSINESS.

10.6 **Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

10.6.1 Der Vertrag und alle Streitigkeiten und/oder Ansprüche, die sich aus oder in Verbindung mit dem Vertrag

ergeben (einschließlich aller außervertraglichen Ansprüche oder Streitigkeiten), unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme der deutschen und für die Bundesrepublik Deutschland geltenden europäischen Bestimmungen des internationalen Privatrechts. Die Anwendung des UN-Kaufrechts (Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Kauf beweglicher Sachen vom 11. April 1980) ist ausgeschlossen.

10.6.2 Gerichtsstand ist Düsseldorf, Deutschland. NRW.GLOBAL BUSINESS ist in allen Fällen nach ihrer Wahl berechtigt, stattdessen die Gerichte am allgemeinen Gerichtsstand des VP oder am Erfüllungsort anzurufen. Zwingende gesetzliche Bestimmungen, insbesondere über ausschließliche Gerichtsstände, bleiben unberührt.

Teil II - Bestellbedingungen

1. Anwendbarkeit

Die Regelungen dieses Teils II finden Anwendung, auf alle Geschäftsbeziehungen von NRW.GLOBAL BUSINESS mit VP, wenn und soweit der VP Leistungen gegenüber NRW.GLOBAL BUSINESS erbringt.

2. Zustandekommen des Vertrages

2.1 Ausschreibungen, Leistungsanfragen und Angebotsschreiben von NRW.GLOBAL BUSINESS stellen unverbindliche Aufforderung zur Abgabe eines Angebots (sog. invitatio ad offerendum) dar, es sei denn aus der Ausschreibung, Leistungsanfrage bzw. dem Angebotsschreiben ergibt sich ausdrücklich etwas anderes. Das auf die Ausschreibung, Leistungsanfrage oder das Angebotsschreiben vom VP abgegebene Angebot gilt als verbindliches Angebot. Ein Vertrag kommt erst mit der ausdrücklichen Annahme dieses Angebots durch NRW.GLOBAL BUSINESS zustande. Dies gilt unbeschadet der Regeln für das Zustandekommen von Verträgen in einem Vergabeverfahren, insbesondere nach dem 4. Teil des GWB, der Vergabeverordnung (VgV), der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO), der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL) und der Vergabeverordnung für freiberufliche Leistungen (VOF).

2.2 Erkennt der VP, dass die Leistungsbeschreibung oder andere Aspekte der Ausschreibung, Leistungsanfrage oder des Angebotsschreibens von NRW.GLOBAL BUSINESS hinsichtlich der Vertragsausführung fehlerhaft, unvollständig, nicht eindeutig, objektiv nicht ausführbar oder wirtschaftlicher zu realisieren sind, hat er dies sowie die ihm erkennbaren Folgen NRW.GLOBAL BUSINESS unverzüglich mitzuteilen. Die Parteien werden sodann gemeinsam auf eine Lösung des Problems hinarbeiten.

3. Leistungsgegenstand

Art und Umfang der vom VP zu erbringenden Leistungen bestimmen sich nach der Leistungsbeschreibung, die Bestandteil des Vertrags ist.

4. Pflichten des VP

4.1 Der VP hat die Leistung in der vertraglich vereinbarten Form zum vereinbarten Zeitpunkt am vertraglich vereinbarten Ort zu erbringen.

4.2 Der VP wird sämtliche von ihm zu erbringenden Leistungen in eigener Verantwortung, vertragsgemäß sowie mit der für eine ordnungsgemäße Berufsausübung erforderlichen Sorgfalt ausführen. Dabei hat er die Handelsbräuche, die anerkannten Regeln der Technik sowie die gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Bestimmungen zu beachten. Der VP stellt sicher, dass alle Leistungen entsprechend der gültigen, anwendbaren Tarifverträge erbracht werden.

4.3 Der VP gewährleistet den Einsatz qualifizierter sach- und fachkundiger sowie zuverlässiger Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen und stellt eine fortlaufende Betreuung der Mitarbeiter sowie Kontrolle bei der Ausführung der Leistungen sicher.

4.4 Das vom VP eingesetzte Personal unterliegt ausschließlich den Weisungen des VP. NRW.GLOBAL BUSINESS ist nicht berechtigt, dem Personal des VP Weisungen zu erteilen. Der VP kann im Bedarfsfalle eine vom VP eingesetzte Person nach eigenem Ermessen bei Vorliegen eines sachlichen Grundes nach entsprechender Ankündigung unter Einhaltung einer angemessenen Frist austauschen. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Person auf Grund von Krankheit, anstehenden Fortbildungsmaßnahmen, wegen Kündigung oder aus familiären oder vergleichbaren Gründen an der Wahrnehmung der ihr im Rahmen der Vertragsdurchführung obliegenden Aufgaben verhindert ist. NRW.GLOBAL BUSINESS kann den Austausch einer vom VP zur Durchführung der Leistungen eingesetzten Person aus sachlichem Grund verlangen. Soweit nach den vorstehenden Bestimmungen ein Austausch einer Person erforderlich ist, wird der VP auf eine ausreichende Qualifikation der neuen Person achten. Im Falle eines Austauschs hat der VP seinen dadurch entstehenden Mehraufwand selbst zu tragen.

4.5 Erfordert die Leistungserbringung durch den VP einen Vor-Ort-Einsatz bei NRW.GLOBAL BUSINESS und/oder einem Dritten, wird der VP sicherstellen, dass sein Personal, die erforderliche Sorgfalt anwendet, die anwendbaren Regelungen (einschließlich der jeweils geltenden Hausordnungen) sowie etwaige Anweisungen von NRW.GLOBAL BUSINESS bzw. des Dritten beachtet.

4.6 Der VP stellt sicher, dass ein vereinbarter Ansprechpartner und/oder Projektleiter ständig ansprechbar, in der Sache kompetent und berechtigt ist, Entscheidungen zu treffen oder entsprechende Entscheidungen in angemessener Frist herbeizuführen.

4.7 Der VP ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von NRW.GLOBAL BUSINESS nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte (z.B. Subunternehmer) erbringen zu lassen. Soweit der VP Dritte zur Erfüllung der Leistungen hinzuzieht, werden diese ausschließlich für den VP tätig. Dritte gelten grundsätzlich als Erfüllungsgehilfen des VPs.

5. Mitwirkung durch NRW.GLOBAL BUSINESS

5.1 Sollte bei der Erbringung der Leistung eine Mitwirkung von NRW.GLOBAL BUSINESS erforderlich sein, wird der VP NRW.GLOBAL BUSINESS hierauf vor Vertragsschluss, ansonsten unverzüglich hinweisen.

5.2 Für Annahmeverzug der NRW.GLOBAL BUSINESS gelten die gesetzlichen Vorschriften. Jedoch muss der VP NRW.GLOBAL BUSINESS seine Leistung auch dann ausdrücklich anbieten (entgegen § 296 BGB), wenn für eine von NRW.GLOBAL BUSINESS vorzunehmende Handlung (z.B. Beistellung von Material) eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist oder von einem dieser Handlung vorauszugehenden Ereignis an nach dem Kalender berechenbar ist. Gerät NRW.GLOBAL BUSINESS in Annahmeverzug, so kann der VP nach den gesetzlichen Vorschriften Ersatz seiner Mehraufwendungen verlangen (§ 304 BGB).

Betrifft der Vertrag eine vom VP herzustellende nicht vertretbare Sache (z.B. eine Einzelanfertigung) (§ 651 Satz 3 BGB), so stehen ihm weitergehende Ansprüche und Rechte (aus § 650 Satz 3 i.V.m. §§ 642, 643 BGB) nur zu, wenn NRW.GLOBAL BUSINESS sich zur Mitwirkung verpflichtet und das Unterbleiben der Mitwirkung zu vertreten hat.

6. Lieferung

6.1 Der VP hat sämtliche Leistungen zeitnah und fristgemäß zu erbringen. Der vereinbarte Leistungszeitpunkt bzw. sonstige sich aus Vertrag ergebende Fristen und Termine des VP (insbesondere Liefertermine oder Zeiträume bis zur Leistung) (einheitlich "**Lieferzeit**") sind verbindlich und vom VP einzuhalten. Ist keine Lieferzeit angegeben und auch nicht anderweitig vereinbart, beträgt sie 2 Wochen ab Vertragsabschluss. Der VP teilt NRW.GLOBAL BUSINESS unverzüglich schriftlich mit, sobald er erkennt, dass er eine Lieferzeit voraussichtlich nicht einhalten kann, wie lange die voraussichtliche Verzögerung dauert und auf welchem konkreten Grund sie beruht.

6.2 Sofern sich aus den getroffenen Vereinbarungen nichts anderes ergibt, erfolgen etwaige Lieferungen an die von NRW.GLOBAL BUSINESS angegebene Lieferadresse oder, falls eine solche nicht angegeben ist, an den Geschäftssitz von NRW.GLOBAL BUSINESS. Der Erfüllungsort ist an der angegebenen Lieferadresse bzw. am Geschäftssitz von NRW.GLOBAL BUSINESS.

6.3 Leistungen und/oder Teilleistungen sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung durch NRW.GLOBAL BUSINESS zulässig. Der VP ist verpflichtet, NRW.GLOBAL BUSINESS unverzüglich um die Zustimmung zu ersuchen, falls er vorzeitig und/oder teilweise zu leisten beabsichtigt. Ein Anspruch auf Zustimmung besteht nicht.

6.4 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht erst mit Übergabe an NRW.GLOBAL BUSINESS am Erfüllungsort auf NRW.GLOBAL BUSINESS über. Falls und soweit eine Abnahme gesetzlich vorgesehen oder vereinbart ist, geht die Gefahr erst mit der Abnahme auf NRW.GLOBAL BUSINESS über. Für diese Abnahme gelten § 640 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 BGB entsprechend. Die gesetzlichen Regelungen über den Gefahrübergang wegen etwaigen Annahmeverzugs bleiben jeweils unberührt.

6.5 Der Lieferung von Waren ist ein Lieferschein beizulegen. Mit Beginn des Versands ist NRW.GLOBAL BUSINESS eine Versandanzeige zu übersenden. Auftragsbestätigungen, Lieferscheine, Versandanzeigen, sonstige Lieferunterlagen und Rechnungen des VP haben stets die gesetzlichen Pflichtangaben zu enthalten und insbesondere nachfolgendes anzugeben: Ausstellungsdatum, geplantes bzw. tatsächliches Leistungsdatum, Datum der Beauftragung, Inhalt der Lieferung bzw. Leistung (bei Waren inkl. Artikelnummer und Stückzahl, Stück- und Endpreise), NRW.GLOBAL BUSINESS Auftragsnummer. Im Fall einer verzögerten Bearbeitung durch NRW.GLOBAL BUSINESS wegen unvollständiger oder unrichtiger Angaben oder Unterlagen des VP hat NRW.GLOBAL BUSINESS die Verzögerung nicht zu vertreten; die Zahlungsfrist der NRW.GLOBAL BUSINESS verlängert sich in diesem Fall automatisch um einen angemessenen Zeitraum. Der Anspruch der NRW.GLOBAL BUSINESS auf vollständige Angaben/Unterlagen bleibt unberührt.

6.6 Verpackungsmaterial hat der VP auf Verlangen der NRW.GLOBAL BUSINESS auf seine Kosten zurückzunehmen.

7. Abnahme

7.1 Arbeitsergebnisse sind gemäß den nachfolgenden Vorschriften Gegenstand einer Abnahme, wobei „**Arbeitsergebnisse**“ alle Werke i.S.d. § 631 BGB sowie alle im Vertrag als Arbeitsergebnisse bezeichneten Werke und Leistungen sowie alle nach dem Vertrag abzunehmenden Werke und Leistungen erfasst.

7.2 Teilabnahmen finden nicht statt.

7.3 Der Eingang eines Arbeitsergebnisses oder eines Bestandteils bei NRW.GLOBAL BUSINESS und/oder die Weitergabe eines Arbeitsergebnisses oder eines Bestandteiles an Dritte, gelten nicht als Abnahme.

7.4 Voraussetzung für die Abnahme ist, dass der VP der NRW.GLOBAL BUSINESS anzeigt, dass das Arbeitsergebnis abnahmebereit ist und NRW.GLOBAL BUSINESS alle vertragsgemäß hergestellten Arbeitsergebnisse übergibt bzw. zur Verfügung stellt.

7.5 Daraufhin hat (soweit nichts Abweichendes vereinbart ist) NRW.GLOBAL BUSINESS innerhalb einer angemessenen Frist mit der Prüfung der Abnahmefähigkeit der Arbeitsergebnisse zu beginnen. NRW.GLOBAL BUSINESS wird den VP über das Ergebnis der Überprüfung schriftlich informieren; NRW.GLOBAL BUSINESS wird entweder

7.5.1 Die Abnahme erklären; oder

7.5.2 Den VP über einen Mangel informieren.

7.6 NRW.GLOBAL BUSINESS kann die Abnahme insbesondere ablehnen, wenn

7.6.1 der VP von vereinbarten Merkmalen erheblich abgewichen ist,

7.6.2 auf andere Weise von den getroffenen Vereinbarungen wesentlich abgewichen wurde,

7.6.3 das Arbeitsergebnis sonstige vertragliche Anforderungen in nicht nur unerheblichem Umfang nicht erfüllt und/oder

7.6.4 durch die vertragsgemäße Nutzung des Arbeitsergebnisses gegen Gesetze oder vertragliche Bestimmungen verstoßen würde.

7.7 Unwesentliche Mängel stehen einer Abnahme nicht entgegen, sondern werden vom VP im Rahmen der Gewährleistung ohne schuldhaftes Zögern beseitigt.

7.8 Soweit ein Arbeitsergebnis mangelhaft ist, hat der VP die Möglichkeit zur Nachbesserung. Der VP wird die Nachbesserung unverzüglich vornehmen und NRW.GLOBAL BUSINESS innerhalb einer angemessenen Frist nach Mitteilung der Mangelhaftigkeit das Arbeitsergebnis erneut zur Abnahme übergeben.

7.9 Wird der Mangel nicht innerhalb einer angemessenen Frist behoben, so stehen NRW.GLOBAL BUSINESS die weiteren gesetzlichen Rechte bei Sach- bzw. Rechtsmängel (Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, Schadensersatz) unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu.

7.10 Die Abnahme bedeuten keine Billigung unter rechtlichen Gesichtspunkten. Der VP haftet auch nach Abnahme für alle Vertrags- sowie Rechtsverletzungen, insbesondere für die Verletzung von Schutzrechten.

8. Eigentumsübertragung

8.1 Die Übereignung von Leistungsgegenständen erfolgt unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung der Vergütung, jedoch vorbehaltlich der folgenden Absätze.

8.2 Falls es im Einzelfall dazu kommt, dass NRW.GLOBAL BUSINESS ein auf die Zahlung bedingtes

Übereignungsangebot (Eigentumsvorbehalt) des VP annimmt oder dass anderweitig ein Eigentumsvorbehalt des VP zustande kommt (z.B. kraft ausdrücklicher Vereinbarung oder kraft zwingenden Rechts), erlischt dieser jeweilige Eigentumsvorbehalt spätestens mit vollständiger Zahlung der Vergütung für den jeweils gelieferten Leistungsgegenstand.

8.2.1 Besteht ein Eigentumsvorbehalt, ist NRW.GLOBAL BUSINESS im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsgangs schon vor Zahlung zur Weiterveräußerung der Ware unter – hiermit von NRW.GLOBAL BUSINESS erklärter – Vorausabtretung der aus dem jeweiligen Weiterverkauf entstehenden Zahlungsforderung der NRW.GLOBAL BUSINESS an den VP ermächtigt (verlängerter Eigentumsvorbehalt). Ausgeschlossen sind alle übrigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt. NRW. GLOBAL BUSINESS ist zudem ermächtigt, die Ware zu verarbeiten, umzubilden, zu verbinden, zu vermischen und zu vermengen. Eine solche Verarbeitung, Umbildung und/oder Vermischung geschieht immer für NRW.GLOBAL BUSINESS als Hersteller, in Namen der NRW.GLOBAL BUSINESS und auf Rechnung der NRW.GLOBAL BUSINESS. NRW.GLOBAL BUSINESS erwirbt damit spätestens nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Regelungen Eigentum, falls NRW.GLOBAL BUSINESS das Eigentum nicht schon zuvor anderweitig erworben hat.

9. Einräumung von Nutzungs- und Verwertungsrechten

9.1 Der VP räumt NRW.GLOBAL BUSINESS Nutzungsrechte an dem Leistungsgegenstand und insbesondere den Arbeitsergebnissen in dem Umfang ein, wie es die Parteien in der jeweiligen Leistungsbeschreibung festgelegt haben; gleiches gilt für die zur Erarbeitung des Leistungsgegenstandes notwendigen Materialien, wie z.B. Reproduktionsmaterial, (Fotografien nebst fotografischem Aufnahmematerial - Negative, Diapositive, Zwischennegative, Abzüge usw. – Filmen, Abbildungen und Lithographien), Illustrationen, Grafiken und Zeichnungen sowie Texten im Entwurf und in ihrer Endfassung, sonstigen Entwürfen, Kalkulationen und Unterlagen zusammen „**Werke**“).

9.2 Mangelt es an einer ausdrücklichen Regelung gilt Folgendes:
Der VP räumt NRW.GLOBAL BUSINESS hiermit im Zeitpunkt des Entstehens sämtliche im Zusammenhang mit der Erbringung der Leistungen bei ihm, seinen Mitarbeitern, seinen Vertragspartnern und anderen von ihm beauftragen Personen entstandenen, entstehenden oder hierfür von ihm erworbenen oder zu erwerbenden Nutzungsrechte an den Werken ausschließlich, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkt, übertragbar, unterlizenzierbar, zur weltweiten Nutzung und Verwertung in unveränderter oder geänderter Form in allen Medien ein. NRW.GLOBAL BUSINESS nimmt die Rechteeinräumung an.

9.3 Von vorstehender Rechteeinräumung sind insbesondere aber nicht abschließend die folgenden Nutzungs- und Auswertungsrechte erfasst, soweit sich nicht ausdrücklich etwas anderes aus dem Vertrag ergibt: das Werkbearbeitungsrecht (jeweils unter Beachtung der Persönlichkeitsrechte); das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung; das Senderecht; das Online- und Abrufrecht; das Archivierungs-, Datenbank- und Telekommunikationsrecht; das Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht; das Recht zur Werbung; das Merchandisingrecht; das Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht; das Ausstellungsrecht; das Recht zur Herstellung, Vervielfältigung, Verbreitung, öffentlichen Wiedergabe und öffentlichen Zugänglichmachung von Werbe- und Informationsmaterial insbesondere für Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit

9.4 Die vorstehend genannten Rechte werden unabhängig von der verwendeten Speicher- bzw. Datenübertragungstechnik und unabhängig davon eingeräumt, ob die Nutzung mit oder ohne Zwischenspeicherung und/oder mittels eines individuellen Abrufs erfolgt und/oder ob der Empfang bzw. die Wiedergabe mittels Fernseher, Computer oder sonstiger – auch mobiler – Endgeräte erfolgt.

9.5 Die eingeräumten Nutzungsrechte schließen das Recht ein, diese ganz oder teilweise Dritten zu überlassen oder auf Dritte zu übertragen und/oder Dritten Unterlizenzen zu erteilen. NRW.GLOBAL BUSINESS ist berechtigt, die ihr eingeräumten Nutzungsrechte nach Vertragsdurchführung oder sonstiger Beendigung des Vertrags auch für eigene Produktionen und deren Auswertung selbst zu nutzen und/oder durch Dritte nutzen zu lassen.

9.6 Der VP überträgt der NRW.GLOBAL BUSINESS auch Rechte an im Zeitpunkt des Vertragsschlusses unbekannten Nutzungsarten.

9.7 Sofern eine über die im Vertrag ausdrücklich geregelte Einräumung von Rechten hinausgehende Rechteeinräumung erforderlich ist, um die vertragsgemäße Nutzung und Verwertung der Werke zu ermöglichen, räumt der VP der NRW.GLOBAL BUSINESS diese Rechte ebenfalls in dem vorgenannten Umfang ein.

9.8 Sofern der VP zur Vertragserfüllung Dritte heranzieht, wird der VP sich Nutzungsrechte an den Rechtspositionen dieser Dritten, zeitlich, örtlich und in dem nach Verwendungszweck erforderlichen Umfang einräumen lassen und in dem im Vertrag vereinbarten Umfang der NRW.GLOBAL BUSINESS einräumen.

9.9 Mit der individuell vereinbarten Vergütung gilt die Einräumung der vorstehenden Rechte in vollem Umfang als abgegolten, es sei denn, es ist schriftlich etwas anderes vereinbart. § 40a UrhG bleibt unberührt.

10. Freistellung

10.1 Der VP ist verpflichtet, sicherzustellen, dass die vertraglichen Leistungen in Ländern der Europäischen Union (EU) und des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) sowie, soweit abweichend, in der im Vertrag vereinbarten Region frei von Schutzrechten Dritter sind, die ihre vertragsgemäße Nutzung ausschließen bzw. einschränken.

10.2 Der VP ist verpflichtet, NRW.GLOBAL BUSINESS von sämtlichen Ansprüchen Dritter (einschließlich staatlicher Institutionen und Verwertungsgesellschaften), insbesondere Unterlassungs-, Beseitigungs-, Schadensersatz und Vergütungsansprüchen, Schäden, Verlusten, Verbindlichkeiten, Kosten, einschließlich der Kosten einer angemessenen Rechtsverteidigung, und Ausgaben, freizustellen, zu entschädigen, zu verteidigen und schadlos zu halten, die gegen NRW.GLOBAL BUSINESS wegen der Verletzung von Schutzrechten Dritter geltend gemacht werden. Vorstehendes gilt auch, soweit Urheber und/oder Leistungsschutzberechtigte unmittelbar an

NRW.GLOBAL BUSINESS herantreten und Ansprüche aus § 32a UrhG oder ähnliche Ansprüche auf nachträgliche angemessene Vergütung geltend machen; diese Regelung betrifft die Haftung zwischen den Parteien und schränkt die Rechte des Urhebers und/oder Leistungsschutzberechtigten nicht ein. Darüberhinausgehende Ansprüche bleiben unberührt.

10.3 Ansprüche aus **Artikel 10.2 Teil II** bestehen jedoch nicht, soweit der VP nachweist, dass er die Schutzrechtsverletzung weder zu vertreten hat noch bei Anwendung kaufmännischer Sorgfalt zum Zeitpunkt der Lieferung hätte kennen müssen.

10.4 Soweit Dritte gegen NRW.GLOBAL BUSINESS Ansprüche geltend machen, wird NRW.GLOBAL BUSINESS den VP hiervon unverzüglich in Kenntnis setzen. Der VP kann seine Rechte gegenüber Dritten selbst geltend machen und verfolgen.

10.5 NRW.GLOBAL BUSINESS kann vom VP verlangen, dass dieser auf eigene Kosten die außergerichtliche und gerichtliche Anspruchsabwehr übernimmt und hierzu erforderlichenfalls einen geeigneten Rechtsanwalt beauftragt.

11. Gewährleistung

11.1 Der VP hat die Leistungen frei von Sach- und Rechtsmängeln zu erbringen.

11.2 Die Rechte der NRW.GLOBAL BUSINESS aus Sach- und Rechtsmangelgewährleistung des VP (inklusive Falsch-/Minderlieferung, fehlerhafte Montage oder ähnliche Leistungen sowie fehlerhafte Anleitungen) und infolge sonstiger Pflichtverletzungen durch den VP richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Ergänzend gelten diese AGB und insbesondere dieser Artikel.

11.3 NRW.GLOBAL BUSINESS ist nicht verpflichtet, die Leistung zu untersuchen oder sich bei Vertragsschluss über etwaige Mängel zu erkundigen.

11.4 Die kaufmännische Untersuchungs- und Rügeobliegenheit richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) und ergänzend nach diesem Absatz. Die Untersuchungsobliegenheit von NRW.GLOBAL BUSINESS beschränkt sich bei Eingang der Leistung auf Mängel, die bei äußerlicher Begutachtung einschließlich Begutachtung der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z.B. Transportschäden, Falsch- und Minderlieferungen), und im Übrigen auf diejenigen Mängel, deren Rüge unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang angemessen ist (z.B. die Rüge von etwaigen Mängeln, die nach einer Art und Umfang angemessenen Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren erkannt werden können). Die Rügeobliegenheit der NRW.GLOBAL BUSINESS für später – d.h. nach dem Eingang der Leistung (z.B. während der Verarbeitung der Leistung oder nach deren Auslieferung an Dritte) – entdeckte Mängel bleibt unberührt. Die Rüge (Mängelanzeige) der NRW.GLOBAL BUSINESS ist unverzüglich, wenn NRW.GLOBAL BUSINESS sie innerhalb von acht (8) Werktagen ab Wareneingang absendet; in Fällen von später auftretenden Mängeln beträgt diese Frist drei (3) Werktage ab Entdeckung. Bei Fehlschlagen der Nacherfüllung besteht jedoch keine Verpflichtung zur nochmaligen Mängelrüge. Falls und soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungs- und Rügeobliegenheit.

11.5 Im Fall der Mangelhaftigkeit kann NRW.GLOBAL BUSINESS nach ihrer Wahl Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder Erbringung einer mangelfreien Leistung (Ersatzlieferung) verlangen. Falls eine mangelhafte Leistung gemäß ihrer Art und ihrem Verwendungszweck in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht wurde, gehört zur Nacherfüllung nach Wahl der NRW.GLOBAL BUSINESS auch

11.5.1 das Entfernen der mangelhaften Leistung und der Einbau oder das Anbringen der nachgebesserten oder neu gelieferten mangelfreien Leistung oder

11.5.2 die Erstattung der für das Entfernen und den Einbau oder das Anbringen durch NRW.GLOBAL BUSINESS erforderlichen Aufwendungen.

11.6 Kommt der VP seiner Pflicht zur Nacherfüllung nicht innerhalb einer von NRW.GLOBAL BUSINESS gesetzten, angemessenen Frist nach, schlägt die Nacherfüllung fehl oder ist die Fristsetzung nach den gesetzlichen Regelungen entbehrlich oder unzumutbar, ist der NRW.GLOBAL BUSINESS zur Geltendmachung ihrer Rechte auf Minderung, Rücktritt, Schadensersatz oder Aufwendungsersatz berechtigt. Zudem kann NRW.GLOBAL BUSINESS in diesen Fällen den Mangel selbst beseitigen oder beseitigen lassen (Selbstvornahme) und vom VP jeweils Ersatz der dafür erforderlichen Aufwendungen oder einen dementsprechenden Vorschuss verlangen.

11.7 Eine Fristsetzung ist unter anderem entbehrlich, wenn für die Leistung ein fester Termin festgesetzt und dieser überschritten ist, wenn sie unzumutbar ist (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohenden Eintritts unverhältnismäßig hoher Schäden). Von den Umständen der Unzumutbarkeit wird NRW.GLOBAL BUSINESS den VP unverzüglich, wenn möglich vor Ausübung der Rechte unterrichten.

11.8 Als fehlgeschlagen gilt die Nacherfüllung, wenn ein Versuch der Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung nicht zur mangelfreien Leistung des VPs führt. Ist die Nacherfüllung durch den VP fehlgeschlagen bedarf es keiner – gegebenenfalls erneuten – Fristsetzung.

11.9 NRW.GLOBAL BUSINESS kann verlangen, dass der VP die Nacherfüllung am Belegenheitsort der Ware erbringt, falls dieser Ort

11.9.1 vertraglich konkret vorgesehen oder

11.9.2 vertragstypisch ist und bei Vertragsabschluss für den VP – sei es konkret oder abstrakt (d.h. ohne Kenntnis eines Ortsnamens, einer geographischen Lage oder unseres Abnehmers) – vorhersehbar war.

11.10 Der VP trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen, falls nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist (z.B. eine Beschränkung der Leistungspflicht auf bestimmte Vorräte). Gewährleistungs- oder haftungsbeschränkende Klauseln des VP erkennt NRW.GLOBAL BUSINESS insgesamt nicht an.

11.11 Die Anerkennung von Mehrlieferungen als vertragsgemäß behält sich die NRW.GLOBAL BUSINESS ausdrücklich vor.

11.12 Ansprüche der NRW.GLOBAL BUSINESS wegen Mängeln verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften.

11.13 Etwaige gesetzliche Rückgriffsansprüche gegen den VP innerhalb einer Lieferkette (§§ 445a, 445b, 478 BGB) stehen NRW.GLOBAL BUSINESS uneingeschränkt zu.

12. Verzug

12.1 Erkennt der VP, dass er eine Leistungsfrist nicht einhalten kann, hat er NRW.GLOBAL BUSINESS unverzüglich hierüber sowie über die Gründe für die

Verzögerung und ihre voraussichtliche Dauer zu informieren. Ein Anspruch auf Verlängerung der Leistungsfristen besteht nicht, es sei denn aus dem Vertrag ergibt sich ausdrücklich etwas anderes.

12.2 Erbringt der VP seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Leistungszeit oder kommt er in Verzug, bestimmen sich die Rechte der NRW.GLOBAL BUSINESS – insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz – nach den gesetzlichen Vorschriften.

12.3 Ist der Tag, an dem die Leistung des VP spätestens zu erfolgen hat, im Vertrag bestimmt oder anhand des Vertrages bestimmbar, kommt der VP jeweils mit Ablauf dieses Tages automatisch in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf; das gesetzliche Fristsetzungserfordernis vor Rücktritt der NRW.GLOBAL BUSINESS oder ihrem Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung bleibt jedoch unberührt. Ebenfalls unberührt bleiben die gesetzlichen Vorschriften über die Entbehrlichkeit der Mahnung und des Fristsetzungserfordernisses (§§ 286 Abs. 2, 281 Abs. 2 und Abs. 3, 323 Abs. 2 bis 4 BGB).

12.4 Ist der VP in Verzug, kann NRW.GLOBAL BUSINESS – neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen insbesondere wegen Verzugs, und neben der Erfüllung – pauschalierten Ersatz unseres Verzugsschadens in Höhe von 0,75% des Nettopreises des verzögerten Lieferungsanteils pro vollendeter Kalenderwoche des Verzugs verlangen, insgesamt jedoch keinen höheren pauschalierten Verzugsschadensersatz als 5% des Nettopreises des verzögerten Lieferungsanteils. NRW.GLOBAL BUSINESS bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten, und dem VP der Nachweis, dass NRW.GLOBAL BUSINESS überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Einen Mindestschaden braucht NRW.GLOBAL BUSINESS nicht nachzuweisen.

13. Vergütung und Zahlung

13.1 **Allgemeines**

13.1.1 Die vereinbarte Vergütung ist fest und bindend.

13.1.2 Die Vergütung versteht sich zzgl. der jeweils anwendbaren gesetzlichen Umsatzsteuer. Wird die Umsatzsteuer nach Vertragsschluss geändert, wird diese mit dem am Tage des Entstehens der Steuerschuld geltenden Steuersatz (§ 15 UStG) in Rechnung gestellt. Sieht das Gesetz zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes eine Regelung für die Abwicklung bestehender Verträge vor, so gilt diese Regelung.

13.1.3 Die Vergütung schließt alle vereinbarten Versand- und Transportleistungen, sonstigen Leistungen und Nebenleistungen (z.B. Auf-/Einbau, Montage, Installation, Inbetriebnahme, Einrichtung, Einstellung, Probelauf und/oder Einweisung in die Benutzung), sowie Zölle und sonstige Abgaben ein.

13.1.4 Leistungen werden nur dann auf Grundlage der Stundenverrechnungssätze des VP vergütet, wenn eine solche Vergütung im Vertrag ausdrücklich vorgesehen ist.

13.1.5 Werden nach Annahme der Vergütung Fehler festgestellt, so ist die Rechnung zu berichtigen. Dies umfasst Fehler in der Leistungsermittlung, Fehler in der Anwendung der allgemeinen Rechenregeln einschließlich Rundungs-, Übertragungs- und Seitenübertragungsfehler. VP ist verpflichtet, die sich aus diesen Fehlern eventuell ergebenden Beträge an NRW.GLOBAL BUSINESS zu erstatten.

13.2 **Fälligkeit und Zahlung**

13.2.1 Die Vergütung der Leistungen des VPs und deren Fälligkeit richten sich nach der vertraglichen Vereinbarung.

13.2.2 Sofern sich aus dem Vertrag nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, gilt folgendes:

13.2.2.1 NRW.GLOBAL BUSINESS zahlt an den VP – ohne Abzug – innerhalb von 30 Kalendertagen nach Empfang sowohl der Leistung als auch der ordnungsgemäßen Rechnung. Frühestens mit Ablauf dieser Frist wird die Entgeltforderung des VP fällig.

13.2.2.2 Ist die Abnahme oder sonstige Überprüfung der Leistung des VP vereinbart, stehen NRW.GLOBAL BUSINESS dafür, falls im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, 15 Kalendertage nach Empfang der Leistung zu. Die 30-tägige Zahlungsfrist, die Fälligkeit und das Skontorecht bleiben davon unberührt; insbesondere verlängert sich die 30-tägige Zahlungsfrist nicht. Ist jedoch im Einzelfall eine längere als die vorbezeichnete 15-tägige Frist vereinbart (z.B., weil die Teilnahme des VP an der Abnahme und dafür ein späterer Termin vereinbart sind), verlängert sich die 30-tägige Zahlungsfrist dementsprechend.

13.2.2.3 Sofern Abschlagszahlungen vereinbart sind, sind sie in angemessenen Fristen auf Antrag entsprechend dem Wert der erbrachten Leistungen in vertretbarer Höhe zu leisten. Die erbrachten Teilleistungen sind durch prüfbare Aufstellungen nachzuweisen.

13.2.2.4 Bestehen Meinungsverschiedenheiten zwischen den Parteien, so ist dem VP gleichwohl der ihm unbestritten zustehende Betrag auszuzahlen.

13.2.2.5 Die Zahlung erfolgt in der Regel bargeldlos auf das vom VP angegebene Konto.

13.3 **Rechnung**

13.3.1 Der VP hat seine Leistung nachprüfbar abzurechnen. Er hat dazu Rechnungen übersichtlich aufzustellen und dabei die im Vertrag vereinbarte Reihenfolge der Posten ein zuhalten, die in den Vertragsbestandteilen enthaltenen Bezeichnungen zu verwenden, sowie gegebenenfalls sonstige im Vertrag festgelegte Anforderungen an Rechnungsvordrucke zu erfüllen und Art und Umfang der Leistung durch Belege in allgemein üblicher Form nachzuweisen. Rechnungsbeträge, die für Änderungen und Ergänzungen zu zahlen sind, müssen unter Hinweis auf die getroffenen Vereinbarungen von den übrigen getrennt aufgeführt oder besonders kenntlich gemacht werden. Im Falle einer Weiterberechung von Leistungen Dritter sind Kopien der Rechnungen dieser Dritten der Abrechnung beizufügen. Wird eine prüfbare Rechnung trotz Setzung einer angemessenen Frist nicht eingereicht, so kann NRW.GLOBAL BUSINESS die Rechnung auf Kosten des VPs für diesen aufstellen, wenn sie dies angekündigt hat.

13.3.2 Bei Leistungen, die auf Grundlage von Stundenverrechnungssätzen des VP vergütet werden, hat der VP Stundennachweise zu führen und diese der NRW.GLOBAL BUSINESS auf Verlangen auch während der Leistungserbringung die vorgenommenen Tätigkeiten und die hierfür aufgewendete Zeit nachzuweisen. Auslagen oder Nebenkosten (einschließlich Reise-, Unterkunft- und Verpflegungskosten) werden grundsätzlich nur bei entsprechender vorheriger Vereinbarung und Vorlage entsprechender Originalbelegen erstattet.

Teil III - Veranstaltungsbedingungen

1. Abschnitt 1 - Allgemeine Regelungen

1.1 Anwendbarkeit

1.1.1 Zum Zweck der Außenwirtschaftsförderung plant und organisiert NRW.GLOBAL BUSINESS Messebeteiligungen, Unternehmensreisen und sonstige Veranstaltungen (**„Veranstaltungen“**). Die Regelungen dieses Teils III, Abschnitts 1 finden Anwendung auf alle Geschäftsbeziehungen von NRW.GLOBAL BUSINESS mit VP im Zusammenhang mit durch NRW.GLOBAL BUSINESS angebotene Beteiligungen an Veranstaltungen, wenn und soweit der VP an diesen Veranstaltungen teilnimmt („**Teilnehmer*in**“).

1.1.2 Vorschriften und Richtlinien der zuständigen Stellen der Bundesrepublik Deutschland und/oder eines etwaigen Gastgeberlandes, die von diesen Bestimmungen abweichen oder zusätzliche Beschränkungen beinhalten, haben jederzeit Vorrang vor diesen AGB. Der VP erkennt an, dass NRW.GLOBAL BUSINESS auf die Vorschriften und Richtlinien keinen Einfluss hat, sondern diese im alleinigen Ermessen der zuständigen Stellen der Bundesrepublik Deutschland und/oder des Gastgeberlandes stehen. Wenn und soweit Durchführung oder Teilnahme an der Veranstaltung und/oder die Erbringung der damit verbundenen Leistungen durch NRW.GLOBAL BUSINESS aufgrund oder infolge von Vorschriften und Richtlinien zuständiger Stellen nicht oder nicht wie vereinbart möglich ist, wird NRW.GLOBAL BUSINESS von der Leistungspflicht frei. Vorbehaltlich der Haftungsregelungen in **Artikel 5 Teil I** sowie **Artikel 1.9 Teil III, Abschnitt 1** haftet NRW.GLOBAL BUSINESS nicht für Schäden und sonstige Nachteile, die sich für den Teilnehmer*in daraus ergeben.

1.2 Leistungsgegenstand

Art und Umfang der von NRW.GLOBAL BUSINESS zu erbringenden Leistungen bestimmen sich ausschließlich nach den im Rahmen des Anmeldeprozesses von NRW.GLOBAL BUSINESS angegebenen Informationen und ggf. den rechtsverbindlich zu bestätigenden besonderen Teilnahmebedingungen („**BTB**“).

1.3 Veranstalter

1.3.1 Veranstalter der offiziellen Beteiligungen des Landes Nordrhein-Westfalen an Veranstaltungen ist die NRW.GLOBAL BUSINESS. Gefördert werden diese Maßnahmen durch das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes NRW („**MWIKE“**).

1.3.2 Vertragspartnerin des VP ist die NRW.GLOBAL BUSINESS. NRW.GLOBAL BUSINESS ist berechtigt, Dritte, insbesondere die Durchführungsgesellschaften („**DFG**“), die Messedurchführungsgesellschaften („**MDFG**“) und/oder sonstige Organisationen und Unternehmen mit der Durchführung von Veranstaltungen oder einzelnen Leistungen innerhalb einer Veranstaltung zu beauftragen.

1.4 Anmeldung und Vertragsschluss

1.4.1 Es besteht kein Anspruch auf Planung oder Organisation bestimmter Veranstaltungen. Ankündigungen, Angebote und Programme von Veranstaltungen durch NRW.GLOBAL BUSINESS sind unverbindlich.

1.4.2 Zur Teilnahme an Veranstaltungen sind Unternehmen berechtigt, die ihre Haupt- oder Zweigniederlassung oder eine selbstständige Betriebsstätte in Nordrhein-Westfalen haben, sowie deren Niederlassungen und Vertretungen.

1.4.3 Die Anmeldung zur Teilnahme erfolgt durch Absenden der Online-Anmeldung im Anmeldebereich der jeweiligen Veranstaltung unter www.nrwglobalbusiness.com. Hierbei hat der VP das Anmeldeformular auszufüllen sowie die AGB und die Datenschutzerklärung zu bestätigen.

1.4.4 Die Anmeldung zur Teilnahme erfolgt ausschließlich durch termingerechten Eingang des ausgefüllten Anmeldeformulars. Die Anmeldung ist unabhängig von der Zulassung für den VP bindend.

1.4.5 Bedingungen und Vorbehalte seitens des VP bei der Anmeldung sind nicht zulässig und gelten als nicht gestellt.

1.4.6 Die Teilnehmer*innenzahl für Messen ist auf die in den BTB angegebene Zahl begrenzt. NRW.GLOBAL BUSINESS berücksichtigt die Anmeldungen i.d.R. in der Reihenfolge ihres Eingangs.

1.4.7 Der Anmeldeschluss für die jeweilige Veranstaltung ergibt sich aus den projektspezifischen Anmeldeunterlagen bzw. den BTB.

1.4.8 Der VP erhält nach seiner Anmeldung eine Bestätigung über den Erhalt der Anmeldung. Die Anmeldung und die Bestätigung des Eingangs begründen keinen Anspruch auf Zulassung.

1.4.9 Ein Vertrag kommt erst durch eine Zulassung des VP durch NRW.GLOBAL BUSINESS gemäß **Artikel 1.5 Teil III, Abschnitt 1** zustande.

1.5 Zulassung

1.5.1 Der VP wird i.d.R. zugelassen,

1.5.1.1 sobald die Mindestteilnehmer*innenzahl (soweit nichts anderes angegeben ist, beträgt die Mindestteilnehmer*innenzahl 10 Firmen) erreicht ist und

1.5.1.2 sofern er die in den Anmeldebedingungen bzw. in den BTB genannten Voraussetzungen erfüllt.

1.5.2 Unternehmen, die sich mit Zahlungsverpflichtungen aus früheren Veranstaltungen in Verzug befinden, kann NRW. GLOBAL BUSINESS die Teilnahme verweigern.

1.5.3 Mit der Übersendung der Zulassung durch die NRW.GLOBAL BUSINESS ist der Vertrag zwischen NRW.GLOBAL BUSINESS und dem VP geschlossen. Mit Zulassung ist die Anmeldung erfolgt und die Verpflichtung zur Zahlung des Teilnahmebeitrages entstanden.

1.6 Leistungen der NRW.GLOBAL BUSINESS

1.6.1 Art und Umfang der von NRW.GLOBAL BUSINESS im Zusammenhang mit den Veranstaltungen angebotenen Leistungen ergeben sich abschließend aus den im Rahmen des Anmeldeprozesses von NRW.GLOBAL BUSINESS angegebenen Information bzw. den BTB.

1.6.2 Mit den Veranstaltungen bietet NRW.GLOBAL BUSINESS dem VP die Gelegenheit zur Anbahnung oder Vertiefung von Geschäftskontakten. NRW.GLOBAL BUSINESS ist aber an der Anbahnung oder Vertiefung der Geschäftskontakte weder als Partei noch als Vertreterin des VP oder des Kontakts beteiligt. Verträge, die infolge der Anbahnung oder Vertiefung der Geschäftskontakte geschlossen werden, werden ohne Beteiligung von NRW.GLOBAL BUSINESS geschlossen und erfüllt und NRW. GLOBAL BUSINESS ist nicht zur tatsächlichen Anbahnung von Geschäftskontakten oder zum erfolgreichen Abschluss von Geschäften zwischen dem VP und Dritten verpflichtet.

1.6.3 Soweit in den projektspezifischen Anmeldeunterlagen bzw. den BTB Leistungen im Zusammenhang mit der Anreise, der Unterkunft oder der Verpflegung der VP oder sonstige Reiseleistungen aufgeführt sind, werden diese nicht von NRW. GLOBAL BUSINESS angeboten,

sondern werden diese Leistungen lediglich von NRW.GLOBAL BUSINESS vermittelt. Der Vertrag über die Erbringung der Leistungen im Zusammenhang mit der Anreise, der Unterkunft oder der Verpflegung der VP oder mit sonstigen Reiseleistungen kommt unmittelbar zwischen dem VP und dem Anbieter der Reiseleistung zustande.

1.7 **Teilnahmebeitrag**

1.7.1 **Allgemeines**

1.7.1.1 Die Höhe des Teilnahmebeitrages ergibt sich aus den projektspezifischen Anmeldeunterlagen bzw. den BTB und hängt insbesondere von den unternehmensspezifischen Leistungsbestandteilen der Veranstaltung, sowie ggf. einer gewährten öffentlichen Förderung ab.

1.7.1.2 Bei Teilnahme mehrerer Angehöriger desselben Unternehmens gilt ggfs. ein ermäßigter Teilnahmebeitrag. Die jeweiligen Regelungen sind in den projektspezifischen Anmeldeunterlagen bzw. den BTB zu entnehmen.

1.7.1.3 Die Kosten des VP für die Anreise zu den Veranstaltungen, für Unterkunft und Verpflegung sowie sonstige Reiseleistungen sind, soweit in den BTB nichts anderes angegeben ist, vom VP selbst zu entrichten.
Hat der VP der NRW. GLOBAL BUSINESS Aufträge für kostenpflichtige Leistungen erteilt, die weder in den BTB, noch in den im Rahmen des Anmeldeprozesses von NRW.GLOBAL BUSINESS angegebenen Informationen enthalten sind, so werden ihm die dafür angefallenen Kosten gesondert in Rechnung gestellt.

1.7.1.4 Hat der VP Dritte mit Leistungen beauftragt, die außerhalb des Leistungsumfangs von NRW.GLOBAL BUSINESS liegen, hat er die hierdurch entstehenden Kosten selbst zu tragen.

1.7.2 **Zahlung**

1.7.2.1 Der Teilnehmer*innenbeitrag wird dem VP in Rechnung gestellt, wenn und soweit ein Teilnehmer*inbeitrag zu entrichten ist. Soweit in der Rechnung und/oder den BTB nichts anderes angegeben ist, ist der Teilnehmer*innenbeitrag mit Zugang der Rechnung fällig.

1.7.2.2 Kommt der VP mit der Zahlung in Verzug, so fallen Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank nach § 247 BGB an. Die Geltendmachung weitergehender Verzugsschäden bleibt vorbehalten.

1.7.2.3 Bezahlt der VP den fälligen Teilnehmer*innenbeitrag bis zum Beginn der Veranstaltung nicht oder nur teilweise, so kann die Teilnahme an der Veranstaltung verweigert werden, auch wenn die weiteren Voraussetzungen des Zahlungsverzuges nicht vorliegen. Erfolgt die Zahlung trotz Mahnung nicht, ist NRW.GLOBAL BUSINESS berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

1.7.2.4 Die Rechnungsstellung sowie der Einzug des Teilnehmer*innenbeitrags können über Subunternehmer, insbesondere die DFG bzw. MDFG erfolgen.

1.8 **Rundschreiben**

1.8.1 Die VP wird nach der Zulassung durch Rundschreiben über Fragen der Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung unterrichtet und erhält hierüber sonstige Informationen über die Durchführung der Veranstaltung.

1.8.2 Vorbehaltlich der Haftungsregelungen in **Artikel 5 Teil I** sowie **Artikel 1.9 Teil III , Abschnitt 1** hat der VP Folgen, die durch Nichtbeachtung dieser Rundschreiben entstehen, selbst zu vertreten.

1.9 **Absage durch NRW.GLOBAL BUSINESS**

1.9.1 NRW.GLOBAL BUSINESS ist berechtigt, eine Veranstaltung abzusagen, wenn die Mindestteilnehmer*innenzahl nicht erreicht wird.

1.9.2 NRW.GLOBAL BUSINESS ist ferner berechtigt, die Veranstaltung im Falle von Höherer Gewalt abzusagen, zu verschieben, zu verkürzen oder zu verlängern oder vorübergehend oder endgültig und in einzelnen Teilen oder insgesamt zu beenden. **Artikel 9 Teil I Allgemeine Bedingungen** gilt entsprechend.

1.9.3 Im Falle der Absage einer Veranstaltung werden bereits gezahlte Teilnehmer*innenbeiträge erstattet. Darüberhinausgehende Ansprüche der bereits angemeldeten Teilnehmer*innen sind ausgeschlossen.

1.9.4 NRW.GLOBAL BUSINESS ist ferner berechtigt, die Zulassung des VP zu widerrufen bzw. vom Vertrag zurückzutreten, wenn der VP in der Anmeldung falsche Angaben gemacht hat, die die Voraussetzungen für seine Zulassung betreffen, oder wenn die Voraussetzungen für die Teilnahme bei Zulassung nicht vorlagen oder später weggefallen sind. **Artikel 1.10 Teil III, Abschnitt 1** gilt entsprechend.

1.9.5 Im Falle einer Absage der Veranstaltung oder der Beteiligung des Landes Nordrhein-Westfalen aus nicht von NRW.GLOBAL BUSINESS zu vertretenden Gründen hat der VP auf Verlangen von NRW.GLOBAL BUSINESS einen angemessenen Anteil an den zum Zeitpunkt der Absage bereits für die Vorbereitung der Veranstaltung oder der Beteiligung entstandenen Kosten zu tragen. Die Höhe des vom VP zu zahlenden Anteils wird nach Anhörung der Betroffenen (VP, NRW.GLOBAL BUSINESS und ggf. sonstige Betroffene) festgesetzt, übersteigt jedoch nicht den Betrag, der vom VP bei erfolgreicher Durchführung der Veranstaltung oder bei erfolgreicher Beteiligung an der Veranstaltung als Teilnehmer*innenbetrag zu zahlen gewesen wäre.

1.10 **Nichtteilnahme der/des Teilnehmer*in**

1.10.1 Der VP kann den Vertrag mit NRW.GLOBAL BUSINESS unter den nachstehenden Bedingungen kündigen. Die Kündigung muss schriftlich gegenüber NRW.GLOBAL BUSINESS erfolgen.

1.10.2 Im Falle der Kündigung durch den VP ändert sich der vom VP zu zahlende Teilnehmer*innenbetrag wie folgt:

1.10.2.1 Wird die Teilnahme an einer Unternehmensreise bis zum in den Anmeldeunterlagen angegebenen Anmeldeschluss gekündigt, entfällt der Teilnehmer*innenbeitrag. Wird sie bis zwei (2) Wochen vor Beginn der Reise gekündigt, berechnet NRW.GLOBAL BUSINESS 50% des Teilnahmebeitrages. Wird sie danach gekündigt, berechnet NRW.GLOBAL BUSINESS den vollen Teilnahmebeitrag.

1.10.2.2 Wird eine Messebeteiligung vor der Zulassung zur Teilnahme gekündigt, entfällt der Teilnahmebeitrag. Erfolgt die Kündigung nach Zulassung zur Teilnahme, berechnet NRW.GLOBAL BUSINESS grundsätzlich den vollen Teilnahmebeitrag, es sei denn die dem VP zugewiesene Standfläche wird anderweitig zugewiesen. In diesem Fall berechnet NRW.GLOBAL BUSINESS 20% des Teilnahmebeitrages.

1.10.2.3 Erfolgt die Kündigung später als zwei (2) Wochen vor Beginn der Veranstaltung oder bei Fernbleiben der/des Teilnehmer*in ohne vorherige schriftliche Kündigungserklärung berechnet NRW.GLOBAL BUSINESS den gesamten Teilnehmer*innenbeitrag.

1.10.3 Das Recht des VP in den Fällen des **Artikels 1.10.2.2** und **1.10.2.3 Teil III, Abschnitt 1** nachzuweisen, dass NRW.GLOBAL BUSINESS kein Schaden oder ein Schaden in wesentlich geringerer Höhe entstanden ist, bleibt unberührt.

1.10.4 Wird die Veranstaltung gemäß **Artikel 1.9.2 Teil III,**

Abschnitt 1 in veränderter Form durchgeführt und ist eine Teilnahme an der veränderten Maßnahme für den Teilnehmer*in nicht mehr von Interesse, so kann er den Vertrag kündigen. Die Kündigung muss unverzüglich nach Kenntnis der Änderung schriftlich gegenüber NRW.GLOBAL BUSINESS erklärt werden. Wenn und soweit die Veranstaltung zum Zeitpunkt der Kündigung bereits teilweise stattgefunden hat, bleibt der VP zur Zahlung des auf diesen Teil entfallenden Teilnehmer*innenbeitrages verpflichtet. Für die Verpflichtungen des VPs gilt in diesem Falle **Artikel 1.10.2.2 Teil III, Abschnitt 1**.

1.10.5 Nimmt der VP infolge der Kündigung der Teilnahme an der Veranstaltung Reiseleistungen nicht in Anspruch oder nimmt er von dem Vertrag Abstand, den er mit dem Anbieter der Reiseleistungen geschlossen hat (siehe **Artikel 1.6.3, Teil III, Abschnitt 1**), richtet sich die vom VP an den Anbieter der Reiseleistungen zu zahlende Vergütung nach dem zwischen diesen Parteien geschlossenen Vertrag.

1.10.6 **Haftung**

1.10.6.1 Der VP haftet für alle Schäden, die Dritten durch seine Beteiligung an der Veranstaltung entstehen, einschließlich der Schäden, die an Gebäuden auf dem Veranstaltungsgelände und dessen Einrichtungen entstehen.

1.10.6.2 Die Haftung von NRW.GLOBAL BUSINESS ist gem. **Artikel 5 Teil I** sowie **Artikel 1.9 Teil III, Abschnitt 1** beschränkt. Die Haftungsbeschränkung gilt auch im Innenverhältnis, wenn VP und NRW.GLOBAL BUSINESS Dritten gegenüber gesamtschuldnerisch haften.

1.11 **Sonstiges**

1.11.1 NRW.GLOBAL BUSINESS ist an Gesprächen, Abmachungen und Verabredungen zwischen dem VP und anderen Teilnehmer*innenn von Veranstaltungen weder gebunden, noch ergeben sich aus dem Gespräch, der Abmachung oder der Verabredung Ansprüche gegenüber NRW.GLOBAL BUSINESS. Dasselbe gilt für Geschäftsbeziehungen oder sonstige Absprachen, die sich zwischen dem VP und Dritten aus oder infolge einer Veranstaltung ergeben.

1.11.2 Soweit eine Veranstaltung im Ausland stattfindet, sind Werktage abweichend von **Artikel 10.5 Part I** Montag bis Freitag, mit Ausnahme gesetzlicher Feiertage am Veranstaltungsort.

2. Abschnitt 2 - Besondere Regelungen für Messen und Ausstellungen

2.1 **Firmengemeinschaftsstand**

2.1.1 NRW.GLOBAL BUSINESS präsentiert auf geeigneten Auslandsmessen die NRW-Exportwirtschaft. Im Rahmen dieser Präsentation können ausgewählte Unternehmen aus Nordrhein-Westfalen die Spitzentechnologie der jeweiligen Branche auf einem Firmengemeinschaftsstand („**FGS**“) vorstellen.

2.1.2 Als Teil des FGS stellt NRW.GLOBAL BUSINESS dem VP die NRW-Lounge zur kostenfreien Nutzung für Gespräche zur Verfügung.

2.1.3 NRW.GLOBAL BUSINESS beauftragt eine Messespedition als „*offizielle Spedition der NRW-Firmengemeinschaftsbeteiligung*“ und unterrichtet den VP rechtzeitig über ihre Wahl. In vielen Fällen handelt es sich dabei um die vom Messe- oder Ausstellungsveranstalter akkreditierte Spedition. Dem VP steht es frei, diese oder eine andere Spedition für seinen Transport zu wählen. In beiden Fällen muss sowohl die Beauftragung der Spedition als auch die Erstellung der notwendigen Transportpapiere durch den VP unmittelbar mit der Spedition erfolgen.

2.2 **Anmeldung**

Zusätzlich zu den allgemeinen Regelungen zur Anmeldung nach **Artikel 1.4 Teil III, Abschnitt 1** gilt, dass eine Anmeldung und die Bestätigung des Eingangs keinen Anspruch auf eine bestimmte Größe und Lage eines Ausstellungsstandes begründen; insbesondere können Reduzierungen der angemeldeten Quadratmeter vorgenommen werden, wenn die zur Verfügung stehende Ausstellungsfläche überzeichnet wird oder für den FGS aus anderen Gründen lediglich eine geringere Fläche oder eine Fläche an einem anderen Ort zugewiesen wird.

2.3 **Zulassung**

2.3.1 Zusätzlich zu den allgemeinen Zulassungsbedingungen nach **Artikel 1.5 Teil III, Abschnitt 1** wird der VP nur zugelassen

2.3.1.1 nach Maßgabe der vorhandenen Ausstellungsfläche, und

2.3.1.2 sofern sein Ausstellungsgut dem Gesamtrahmen und der Konzeption des FGS entspricht.

2.3.2 Wie in **Artikel 1.5 Teil III, Abschnitt 1** festgelegt, ist die Anmeldung nach Zulassung durch die NRW.GLOBAL BUSINESS rechtsverbindlich und die Pflicht zur Zahlung des Teilnahmebeitrags entstanden. Dies gilt auch wenn z.B. Einfuhrwünschen des VP nicht oder nicht in vollem Umfang seitens der dafür zuständigen Stellen entsprochen wird, Ausstellungsgüter nicht rechtzeitig (z. B. durch Verlust, Transport- oder Zollverzögerung) oder überhaupt nicht zur Messe oder Ausstellung eintreffen und/oder Einreisevisa für den VP oder seine Beauftragten nicht rechtzeitig vorliegen.

2.3.3 Der VP erhält, soweit nichts anderes vereinbart ist, etwa vier (4) Wochen vor einer Messe oder einer Ausstellung die Möglichkeit (bspw. mittels eines Upload-Links und Zugangsdaten oder auf andere Art), Inhalte (wie z. B. Produkt-/Serviceportfolio, Unternehmensbeschreibung, Firmenprofil, Adresse Homepage, Schlagworte/Keywords) sowie das Unternehmenslogo zum Zwecke der Erstellung eines Eintrages im Ausstellerverzeichnis einzufügen.

2.4 **FGS**

2.4.1 Der VP erhält nach der Zulassung und Genehmigung der Aufplanung einen Plan, aus dem die Lage und Maße des FGS ersichtlich sind. Die Parteien sind sich einig, dass die Plangröße des FGS von der Ist-Größe abweichen kann.

2.4.2 Die NRW.GLOBAL BUSINESS kann dem VP in begründeten Ausnahmefällen einen anderen Platz als den vorgesehenen zuweisen, insbesondere wenn

2.4.2.1 dies bei nicht vollständiger Vermietung des von der NRW.GLOBAL BUSINESS angebotenen FGS zur Wahrung des Gesamtbildes erforderlich ist und

2.4.2.2 dem VP ein nach Lage und Größe im Wesentlichen gleichwertiger Platz zur Verfügung gestellt wird.

2.4.3 Sollte die NRW.GLOBAL BUSINESS durch von ihr nicht zu vertretene Umstände, wie eine behördliche Anordnung oder eine Anweisung der Messe- oder Ausstellungsleitung gezwungen sein, nach Übersendung der Aufplanung einzelne Stände oder Ein-, Um- und Ausgänge verlegen oder verändern zu müssen, so können daraus - vorbehaltlich der Haftungsregelungen in **Artikel 5 Teil I** sowie **Artikel 1.9 Teil III, Abschnitt 1** - keine Ansprüche geltend gemacht werden.

2.4.4 Plätze werden dem VP oder seinem Beauftragten nach Vereinbarung mit der NRW.GLOBAL BUSINESS vor Beginn der Veranstaltung zugewiesen. Über Plätze, die vom VP oder seinem Beauftragten nicht

vereinbarungsgemäß übernommen werden, kann anderweitig verfügt werden, ohne dass der VP über die in **Artikel 1.10 Teil III, Abschnitt 1** enthaltenen Rechte hinaus Ansprüche stellen kann.

2.4.5 Ausstattung und Einzelgestaltung des Platzes, soweit sie die vertraglichen Leistungen überschreiten, sind Angelegenheit eines jeden VP. Für die Art der Gestaltung sind jedoch die am Veranstaltungsort geltenden Bauvorschriften und die Baurichtlinien maßgebend. Der VP ist verpflichtet, seine Gestaltungsmaßnahmen vorher mit der NRW.GLOBAL BUSINESS abzustimmen. Eine Gestaltung, die den am Veranstaltungsort geltenden Bauvorschriften oder den Baurichtlinien der NRW.GLOBAL BUSINESS nicht entspricht, kann von NRW.GLOBAL BUSINESS auf Kosten des VP entfernt oder geändert werden.

2.4.6 Der VP hat eine Betriebspflicht für seinen Platz während der Öffnungszeiten für die gesamte Dauer der Messe oder Ausstellung einschließlich des letzten Tages.

2.4.7 Der VP ist verpflichtet, für eine fachkundige Betreuung seines Platzes während der gesamten Veranstaltungsdauer zu sorgen.

2.5 **Ausstellungsgüter**

2.5.1 **Allgemeines**

2.5.1.1 Es dürfen nur Waren ausgestellt werden, die in der Bundesrepublik Deutschland oder im Ausland von deutschen Niederlassungen bzw. in deutscher Lizenz hergestellt wurden. Ausländische Erzeugnisse, die als Ergänzung deutscher Produkte notwendig sind und zu diesen in einem angemessenen Größen- und Wertverhältnis stehen, können nach Abstimmung mit NRW.GLOBAL BUSINESS zugelassen werden. Alle Ausstellungsgüter sind in der Anmeldung einzeln und mit genauer Bezeichnung aufzuführen. Feuergefährliche, stark riechende Ausstellungsgüter oder Ausstellungsgüter, deren Vorführung mit Lärm verbunden ist, dürfen nur nach vorheriger Zustimmung der NRW.GLOBAL BUSINESS ausgestellt werden.

2.5.1.2 Güter, die dem Kriegswaffenkontrollgesetz („**KWKG**“) unterliegen, sowie deren Modelle oder sonstige Darstellungen, dürfen nicht ausgestellt werden. Bei der Ausstellung der Zivilversion von Gütern, die nach dem Außenwirtschaftsgesetz oder der Außenwirtschaftsverordnung ausfuhrgenehmigungspflichtig sind, sowie deren Modelle oder sonstige Darstellungen, dürfen keinerlei Hinweis auf eine militärische Verwendbarkeit tragen. In begründeten Ausnahmefällen kann das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie („**BMWi**“) eine Ausnahme vom Ausstellungsverbot erteilen. Entsprechende Anträge sind über NRW.GLOBAL BUSINESS an das BMWi zu richten, wobei eine genaue Bezeichnung der vorgesehenen Ausstellungsgüter erforderlich ist.

2.5.1.3 Ein Direktverkauf (Einzelverkauf) an Messebesucher ist nicht gestattet.

2.5.1.4 Werden nicht nach dem Vertrag zugelassene Waren ausgestellt, kann NRW.GLOBAL BUSINESS die sofortige Entfernung dieser Waren auf Kosten des VP verlangen. Entspricht ein VP dem schriftlich erklärten Verlangen nach Entfernung der Ware nicht, wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 5.000,00 € fällig. Darüberhinausgehende Schadenersatzansprüche bleiben ebenso unberührt wie weitere Ansprüche, insbesondere Unterlassungsansprüche. Eine gezahlte Vertragsstrafe ist auf etwaige Schadenersatzansprüche anzurechnen. Die Vertragsstrafe stellt dabei den Mindestschaden dar.

2.5.1.5 Der VP ist für die Verfolgung möglicher Verletzungen der eigenen gewerblichen Schutzrechte (u. a. Marken-, Muster- und Patentrechte) selbst verantwortlich. Vorbehaltlich der Haftungsregelungen in **Artikel 5 Teil I** sowie **Artikel 1.9 Teil III, Abschnitt 1** haftet NRW.GLOBAL BUSINESS nicht für Schäden des VP, die durch Verletzung derartiger Schutzrechte entstehen. Das gilt auch dann, wenn diese Verletzungen durch andere Vertragspartner von NRW.GLOBAL BUSINESS verursacht werden. Bei Fragen der Beweissicherung ist NRW.GLOBAL BUSINESS im Rahmen der vor Ort gegebenen und zumutbaren Möglichkeiten behilflich, insbesondere durch Kontaktaufnahme zur Messeleitung, Inaugenscheinnahme oder technische Bildaufzeichnung (ggf. Fotos) des in Frage stehenden Exponats.

2.5.2 **Transport**

2.5.2.1 Soweit in den BTB nicht ausdrücklich etwas geregelt ist, obliegt der Transport der Ausstellungsgüter (einschließlich Veranstaltungs- und Informationsmaterialien, Mustern, Warenproben, Modellen und ähnliches) bis zu dem dem VP zugewiesenen Platz und zurück, die Lagerung des Leergutes, die Benutzung von Hebe- und Förderanlagen, der Einsatz von Personal zum Ein- und Auspacken, das Aufstellen der Ausstellungsgüter und deren Demontage, die Wiederverpackung und sonstige damit zusammenhängende Tätigkeiten ausschließlich dem VP. NRW.GLOBAL BUSINESS ist nicht verpflichtet, Leistungen in Bezug auf die vorgenannten Tätigkeiten zu erbringen.

2.5.2.2 Für die speditionelle Abwicklung innerhalb des FGS kann NRW.GLOBAL BUSINESS auch nach entsprechender Vereinbarung einen Platzspediteur verbindlich vorschreiben.

2.5.2.3 Auch wenn NRW.GLOBAL BUSINESS den Transport von Ausstellungsgütern organisiert, obliegt es dem VP sicherzustellen, dass die Gegenstände den Einfuhrbestimmungen des Veranstaltungslands entsprechen.

2.5.2.4 Verluste oder Verzögerungen beim Transport von Veranstaltungs- und Informationsmaterialien, Warenproben, Modellen o.ä. oder die Verweigerung der Einfuhr durch das Veranstaltungsland berechtigen den VP nicht zur Kündigung und/oder zum Rücktritt. Vorbehaltlich der Haftungsregelungen in **Artikel 5 Teil I Allgemeine Bedingungen** sowie **Artikel 1.9 Teil III, Abschnitt 1** sind auch alle weiteren Ansprüche wegen solcher Verluste oder Verzögerungen ausgeschlossen.

2.5.3 **Zoll**

Für den Fall, dass von einer amtlichen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland im Ausland für die Einfuhr von Ausstellungsgütern anstelle einer erforderlichen Sicherheitsleistung eine Re-Export-Garantieerklärung für eingeführtes Ausstellungsgut der VP abgegeben wird, haftet der VP unmittelbar gegenüber dem Land, wenn Ausstellungsgüter nach Schluss der Veranstaltung nicht oder nicht rechtzeitig und/oder nicht vollständig ausgeführt werden.

2.5.4 **Versicherung**

Der VP ist zur Versicherung der Ausstellungsgüter gegen alle Risiken des Transportes und während der Messe oder Ausstellung, insbesondere gegen Beschädigung, Diebstahl etc. verpflichtet.

2.6 **Unteraussteller**

2.6.1 Die Plätze werden grundsätzlich nur als Ganzes und nur an den VP überlassen. Dieser ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von NRW.GLOBAL

BUSINESS berechtigt, die von ihm vorher zu benennenden Unterausstellern in seinen Platz aufzunehmen. Eine Einwilligung wird nur erteilt, wenn der Unteraussteller schriftlich die Bedingungen dieses Vertrags anerkannt hat und die Voraussetzungen für eine Zulassung erfüllt. Der Unteraussteller unterliegt denselben Regelungen wie der VP.

2.6.2 Der VP haftet für ein Verschulden des Unterausstellers und dessen Erfüllungsgehilfen wie für eigenes Verschulden und für Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen. Gleiches gilt für Verrichtungsgehilfen. Der VP und Unteraussteller haften als Gesamtschuldner.